



INSTITUT FÜR INTEGRATIVE GESTALT THERAPIE WIEN

Tel: +43/1/478 09 25 E-mail: [igw@igwien.at](mailto:igw@igwien.at)Fax: +43/1/47 00 267 Internet: [www.igwien.at](http://www.igwien.at)

IGWien, 7., Kaiserstr. 74/11

Wien, 19. Mai 2017

An die Begutachtungsstellen des  
Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen  
und des Parlaments

### **Stellungnahme zum Entwurf des Primärversorgungsgesetzes 2017 – PVG 2017**

Als Vorstand des österreichischen Fachspezifikums für Psychotherapie IGWien nehmen wir zum Entwurf des PVG 2017 wie folgt Stellung:

Im Gesetzesentwurf werden die Primärversorgungszentren als Erstanlaufstelle im Gesundheitsversorgungssystem konzipiert und damit beauftragt, „umfassende Angebote zur Förderung von Gesundheit und Prävention vor Krankheiten und für eine umfassende Behandlung von Akuterkrankungen und chronischen Erkrankungen zur Verfügung zu stellen sowie die für eine gesamtheitliche und kontinuierliche Gesundheitsvorsorge und Krankenversorgung erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.“ (§2, Abs.1) „Orts- und bedarfsabhängig können Angehörige von Gesundheits- und Sozialberufen und Einrichtungen, in denen solche Personen beschäftigt werden, von der Primärversorgungseinheit verbindlich und strukturiert eingebunden werden.“ (§2, Abs.3)

Um der Intention dieser neuen Versorgungsmodelle im Sinne der og. umfassenden Angebote zu entsprechen und die multiprofessionelle und interdisziplinäre Versorgung der PatientInnen nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu verwirklichen, ist es dringend geboten, **auch die nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe** – das sind PsychotherapeutInnen, Pflegeberufe und MTD - entsprechend im Gesetz abzubilden.

Diese werden jedoch im vorliegenden Gesetzesentwurf grob vernachlässigt. Es ist keine Regelung zwecks einer bundesweit einheitlichen Bereitstellung aller notwendigen Primärversorgungsleistungen auch durch nicht-ärztliche Gesundheitsberufe vorgesehen. Der Primärversorgungsgesamtvertrag umfasst nur die ärztliche Hilfe.

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind ein wesentlicher Bestandteil des Gesundheitssystems und erfüllen eine tragende, eigenständige Funktion im Bereich von Prävention und Therapie psychosozialer und psychosomatischer Verhaltensstörungen und Leidenszustände.

Die Einbindung von PsychotherapeutInnen in die Primärversorgung ist fachlich geboten.

[www.igwien.at](http://www.igwien.at)[igw@igwien.at](mailto:igw@igwien.at)

ZVR-Zahl: 192815631

BANKVERBINDUNG: Erste Bank BLZ: 20 111 Kto.Nr. 290 594 554 00

IBAN: AT932011129059455400 BIC: GIBAATWW



„Eine Indikation zur Psychotherapie kann durch rein medizinische Diagnostik allein nicht gefunden oder ausgeschlossen werden“ (Strotzka, Schindler 1991, S.43).

**Die Verzögerung von notwendigen psychotherapeutischen Behandlungen durch Unterschätzen des psychischen Leidensdruckes bzw. bei psychosomatischer Indikation innerhalb der medizinischen Routine, bzw. die Chronifizierung durch sekundäre Konditionierung zu Sedativa-, Analgetika-, Tranquilizer- und sogar Antidepressiva-Gebrauch ist wissenschaftlich belegt. „Eine Studie von Ringel-Kropiunigg (Der fehlgeleitete Patient, Facultas, Wien 1983) errechnet eine durchschnittliche Verzögerung ... von 6,3 Jahren bei durchschnittlich 78 Arztkontakten“ (Strotzka, Schindler 1991, S.44). Hier ist auch die beträchtliche ökonomische Belastung in die Überlegungen einzubeziehen.**

(Quelle: Amtsgutachten von 1991 des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Univ. Prof. Dr. Hans Strotzka, Univ. Doz. Dr. Raoul Schindler in: Bartuska, Buchsbaumer, Mehta, Pawlowsky, Wiesnagrotzki (Hrsg.) Psychotherapeutische Diagnostik, Springer Wien New York, 2005)

Ein Gesetz zu Etablierung von Primärversorgungszentren und ein diese Zentren gesetzlich regelnder Gesamtvertrag muss daher **ALLE** Primärversorgungsleistungen, sowohl die ärztlichen als auch die nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe einschließen. Dafür ist es notwendig, **verbindliche, bundesweit einheitliche Grundsätze in Bezug auf die im Gesetzesentwurf (§2, Abs.3) intendierte multiprofessionelle und interdisziplinäre Einbindung fest zu legen und ebenfalls deren Vergütung und Mindestentlohnung verbindlich** zu regeln.

Aus psychotherapeutischer Sicht besteht Veränderungsbedarf des Entwurfs besonders auch hinsichtlich eines **bundsgesetzlich verankerten, gemeinsamen Primärversorgungsgesamtvertrags auf Basis des ASVG (§ 8)**, der die ärztliche Hilfe und die Leistungen der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe umfasst.

Für die Tätigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in den Primärversorgungszentren sollte seitens des Sozialversicherungsträgers mit der vertretungsbefugten Berufsvereinigung (dem Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie) ein Gesamtvertrag zur Sicherung eines kollektiven Interessenschutzes sowie zur Qualitätssicherung abgeschlossen werden.

Ursula Grillmeier-Rehder, MSc  
Psychotherapeutin IG  
Stv. Vorsitzende IGWien

Mag. Hermann Wegscheider  
Psychotherapeut IG  
Vorsitzender des IGWien

[www.igwien.at](http://www.igwien.at)

[igw@igwien.at](mailto:igw@igwien.at)

ZVR-Zahl: 192815631

BANKVERBINDUNG: Erste Bank BLZ: 20 111 Kto.Nr. 290 594 554 00  
IBAN: AT932011129059455400 BIC: GIBAATWW